

Happy Birthday – Rechtliche Altersgrenzen im Überblick

Von Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu, Wiss. Mitarbeiter Fatih Anil Uzun, Saarbrücken*

I. Alter ist nur eine Zahl – oder doch nicht?

Der Geburtstag ist ein schöner Anlass, sich gemeinsam mit Familie und Freunden zu treffen und zu feiern. Als Juristin oder Jurist wird man – wie unlängst der *Co-Autor* an seinem Geburtstag – womöglich auch an die rechtliche Relevanz des Alters erinnert, wenn man auf der Feier um sich blickt: Da steht die kleine Nichte und erzählt stolz, dass sie schon so groß geworden ist, dass sie keinen Kindersitz mehr benötigt (§ 21 StVO); daneben sitzt der 17-jährige Cousin, der allen Anwesenden im Raum begeistert davon erzählt, dass er seinen Führerschein macht (§ 10 FeV), während man die geschäftsunfähige (§ 104 BGB), aber immerhin schon rechtsfähige (§ 1 BGB) Tochter im Arm hält, und schließlich zur gerührten Tante blickt, welche sich der Regelaltersgrenze angenähert hat (§ 51 BBG).

Altersgrenzen sind im Recht allgegenwärtig. Das Subjekt wird zwar schon mit seiner Zeugung in die Gesellschaft und damit auch in das Recht „hineingeworfen“, erwächst aber erst mit fortschreitendem Alter mit diesem. Dabei ist das fortschreitende Alter – auch im Recht – „Fluch und Segen“ zugleich: Einerseits öffnet ein höheres Alter (vor allem das 18. Lebensjahr) auch in rechtlicher Hinsicht „Türen“, da bestimmte Dinge nunmehr erlaubt sind, die vorher verboten waren; andererseits bringt es gegebenenfalls auch Verpflichtungen mit sich, da unsere Handlungen nunmehr als „zurechenbar“ betrachtet, uns Verfehlungen vorgeworfen und Erklärungen als wirksam erachtet werden können. Eine Vielzahl von Vorschriften im Straf-, Verwaltungs- und Zivilrecht knüpfen an unterschiedliche Altersstufen und -abschnitte an, mit wiederum unterschiedlichen Folgen in den jeweiligen Rechtsgebieten. Dabei mögen die gesetzlich festgelegten Altersgrenzen manchmal willkürlich anmuten, vor allem weil sich unter Umständen zwischen einem 17-Jährigen und einem 19-Jährigen kaum signifikante Unterschiede im Hinblick auf den Reifegrad ausmachen lassen.¹ Meist handelt es sich aber um Regeln, welche das gesellschaftliche Miteinander im Alltag betreffen und dementsprechend handhabbar sein müssen. Der folgende Beitrag will einen (keinesfalls abschließenden) Überblick zu den rechtlich relevanten Altersgrenzen im Recht geben, wobei die klausurrelevanten Altersgrenzen zunächst hervorgehoben werden sollen (II.). Da aber bei der Vorbereitung und Recherche dieses Beitrags hunderte Gesetze aus dem öffentlichen Recht und Zivilrecht nach Altersgrenzen durchforstet wurden, sollen in einem weiteren Abschnitt auch weitere Altersgrenzen genannt werden, die zum Teil auch bei den *Autoren* Erstaunen ausgelöst haben (z.B. die 110-Jahre-Altersgrenze im straßenverkehrsrechtlichen Datenschutz). Die

* Der Autor *Oğlakcioğlu* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Universität des Saarlandes; der Autor *Uzun* ist Wiss. Mitarbeiter am benannten Lehrstuhl.

¹ Während eine 16-jährige Person aufgrund ihrer Lebensumstände womöglich schon den Reifegrad eines Mittzwanzigers aufweist.

Ergebnisse der „Reise“ durch die Altersgrenzen im Recht werden in der angehängten Tabelle dokumentiert.

II. Die Must-knows in der Klausurbearbeitung

Im ersten Schritt sollen – ohne vertiefende Erläuterungen – die Altersgrenzen zusammenfassend dargestellt werden, die vornehmlich in der Klausurbearbeitung eine Rolle spielen können. In allen Rechtsgebieten kann der Sachverhalt durch die Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen oder Rentnern als aktive (Kläger, Anspruchsinhaber oder Straftäter) oder passive Protagonisten (Beklagte, Anspruchsgegner, Opfer einer Straftat) um bestimmte Fragestellungen ergänzt werden, die gerade mit dem Alter der Beteiligten zu tun haben. Dabei soll die Darstellung der überschaubaren „must-knows“ im Folgenden chronologisch erfolgen, während die sonstigen Altersgrenzen im thematischen Zusammenhang dargestellt werden. Indessen wird auf eine terminologische Einordnung der unterschiedlichen Altersphasen (Kleinkind, Kind, Jugendlicher, Heranwachsender) verzichtet, da diese Begriffe nicht immer einheitlich verwendet werden.

1. „Stunde Null“: Zeugung, Nidation und Geburt

Mit der Vollendung der Geburt beginnt die Rechtsfähigkeit des Menschen (§ 1 BGB) und somit auch die Grundrechtsfähigkeit.² Ab dem Zeitpunkt der Geburt kann man vor allem Träger von Rechten sein (während sich Pflichten kaum, wenn überhaupt nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, ergeben können). So hat man beispielsweise gem. § 1631 BGB einen Anspruch auf Pflege und (gewaltfreie) Erziehung, was auch strafrechtlich – nämlich im Kontext der Frage des elterlichen Erziehungs- und Züchtigungsrechts³ eine Rolle spielt.

Rechtliche Folgen hat aber nicht erst die Geburt: So ist es unstrittig, dass der strafrechtliche Schutz des Lebens und der körperlichen Integrität (§§ 211 ff., 223 ff. StGB) bereits vor Abschluss der Geburt, nämlich grundsätzlich mit Eintritt der Eröffnungswehen greift (str.).⁴ Zudem ist der Nasciturus – dessen Grundrechtsfähigkeit umstritten ist⁵ – jedenfalls straf-

² Nicht dagegen die Grundrechtsmündigkeit, d.h. die Fähigkeit, Grundrechte wahrzunehmen. Diese wird nicht an einer starren Altersgrenze festgemacht, insbesondere lässt sich solch eine nicht dem BVerfGG entnehmen. Vielmehr orientiert man sich nach str. Auffassung an der Geschäfts- oder Einsichtsfähigkeit, legt mithin die Mündigkeit flexibel fest, vgl. noch im Folgenden aber zur Religionsmündigkeit.

³ *Götz*, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 81. Aufl. 2022, § 1631 Rn. 6.

⁴ *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 69. Aufl. 2022, Vor §§ 211–217 Rn. 5; *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, Vor §§ 211 ff. Rn. 13: „Bei operativer Entbindung (Kaiserschnitt) ist der die Eröffnungsperiode ersetzende ärztliche Eingriff entscheidend“.

⁵ Vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar,

rechtlich durch das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs partiell geschützt, da spätestens ab der 23. Woche ein Abbruch der Schwangerschaft ausnahmslos strafbar, davor (bis zur zwölften bzw. 22. Woche) nur unter den Voraussetzungen des § 218a StGB straflos ist. Im Erbrecht ist es möglich, eine noch nicht gezeugte Person als Nacherben einzusetzen, § 2101 BGB,⁶ schließlich tritt bereits mit der Zeugung die Erbfähigkeit bzw. -berechtigung ein, vgl. § 1923 BGB.⁷ Zudem steht dem Nasciturus bzw. dem Gezeugten gem. § 844 Abs. 2 S. 2 BGB ein Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger bei Tötung einer potenziell unterhaltsverpflichteten Person zu. Kinder zwischen 0 und 6 Jahren sind weder geschäfts- noch deliktsfähig, §§ 104, 828 Abs. 1 BGB.

Angemerkt sei noch, dass ab dem sechsten Monat gem. § 1631d Abs. 2, Abs. 1 BGB eine Beschneidung nur (noch) durch ärztliches Fachpersonal und nicht mehr durch sonstige (von einer Religionsgemeinschaft vorgesehene) Personen möglich ist. Insoweit wäre eine Einwilligung, welche gegen den Ärztevorbehalt verstößt, unwirksam und eine dennoch durch eine sonstige Person durchgeführte Zirkumzision als strafbare Körperverletzung einzuordnen.

2. Auf dem Weg zur Volljährigkeit

a) Beschränkt Geschäftsfähigkeit

Die nächste wichtige Station ist die beschränkte Geschäftsfähigkeit, die mit dem siebten Lebensjahr eintritt, §§ 104, 106 BGB. Sie ermöglicht Jugendlichen mit Einwilligung der Eltern rechtswirksam auch nicht lediglich rechtlich vorteilhafte Verträge zu schließen. Parallel dazu ist der Minderjährige ab dem siebten Lebensjahr auch eingeschränkt deliktsfähig (e contrario § 828 Abs. 1 BGB),⁸ aber bis zum zehnten Lebensjahr nicht für den Schaden verantwortlich, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, § 828 Abs. 2 (es sei denn, der Minderjährige handelt vorsätzlich).⁹ Ab dem zwölften Lebensjahr ist gem. § 5 RelKErzG (= Gesetz über die religiöse Kindererziehung) kein Wechsel der Religion gegen den Willen des Kindes möglich, was vor allem im Rahmen der – nicht geregelten – Grundrechtsmündigkeit, insbesondere im Kontext der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG berücksichtigt werden muss.¹⁰

16. Aufl. 2020, Art. 2 Rn. 82; *Sodan*, in: Sodan, Grundgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2018, Vorab. Art. 1 Rn. 40; *Rixen*, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 2 Rn. 143.

⁶ *Weidlich*, in: Grüneberg (Fn. 3), § 2101 Rn. 1.

⁷ *Weidlich* (Fn. 6), § 1923 Rn. 6.

⁸ Eingeschränkt bedeutet, dass der Minderjährige nicht verantwortlich ist, wenn er bei Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat, vgl. § 828 Abs. 3 BGB.

⁹ Wobei die Anwendung des § 828 Abs. 2 BGB im ruhenden Verkehr ein beliebtes Klausurproblem im Deliktsrecht darstellt; vgl. *Sprau*, in: Grüneberg (Fn. 3), § 828 Rn. 3.

¹⁰ *Kokott*, in: Sachs (Fn. 5), Art. 4 Rn. 9; *Jarass* (Fn. 5), Art. 19 Rn. 14, Art. 4 Rn. 18.

b) Endlich (straf-)mündig

Volle Religionsmündigkeit tritt nach der soeben genannten Vorschrift allerdings erst ab dem 14. Lebensjahr ein. Zugleich wird man gem. § 19 StGB strafmündig, d.h. der Jugendliche kann nach den Vorschriften des Jugendstrafrechts (§ 1 Abs. 2 JGG) sanktioniert und strafrechtlich verfolgt werden.¹¹ Allerdings gilt auch für die strafrechtliche Verfolgung, dass die Schuldfähigkeit explizit festgestellt werden muss, d.h. feststellen muss, dass der Jugendliche zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG).¹² Zudem gilt man ab 14 nicht mehr als „Kind“ im Sinne der Sexualdelikte: Während der sexuelle Missbrauch von Kindern nach den §§ 176 ff. StGB als Verbrechen ausgestaltet ist und schlicht an sexuelle Handlungen anknüpft, ist der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen gem. § 182 StGB als Vergehen ausgestaltet und verlangt entweder die Ausnutzung einer Zwangslage oder einen erheblichen Altersunterschied.

c) Sweet Sixteen

Eine weitere wichtige „Station“ – auch in der Klausurbearbeitung – stellt das 16. Lebensjahr dar: Am wichtigsten dürfte der Eintritt der Testierfähigkeit nach § 2229 Abs. 1 BGB sein, die zeitlich der Geschäftsfähigkeit vorausgeht. Eine beschränkte Testierfähigkeit – vgl. mit derjenigen der beschränkten Geschäftsfähigkeit – existiert hingegen nicht. Diese spielt nur im Rahmen eines Erbvertrags eine Rolle. Ab 16 erhält man auch in vielen Bundesländern das aktive Kommunalwahlrecht.¹³

Im Strafrecht wiederum treten vor allem Konsequenzen im Hinblick auf die Reichweite des strafrechtlichen Schutzes des Minderjährigen ein. So entfällt der strafrechtliche Schutz bei Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB), teilweise ist der Schutz vor sexuellem Missbrauch durch Schutzbefohlene eingeschränkt (§ 174 StGB), zudem ist der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen allein durch die „Vornahme einer sexuellen Handlung“ ab dem 16. Lebensjahr ausgeschlossen (§ 182 Abs. 3 StGB). Eine Untersuchungshaft richtet sich ab 16 nicht mehr nach den nochmals verschärften Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 JGG.

3. Alles ab 18

Mit dem 18. Lebensjahr tritt Volljährigkeit gem. § 2 BGB, die volle Geschäftsfähigkeit und schließlich auch die Ehe-

¹¹ *Fischer* (Fn. 4), § 19 Rn. 2; *Perron/Weißer*, in: Schönke/Schröder (Fn. 4) § 19 Rn. 1.

¹² Vgl. *Eisenberg/Köbel*, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 22. Aufl. 2021, § 3 Rn. 11.

¹³ Bspw. § 8 Nr. 2 BbgKWahlG (Brandenburg); § 3 Abs. 1 Nr. 1 GKWG (Schleswig-Holstein); § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürKWG (Thüringen); § 4 Abs. 2 Nr. 1 LKWG M-V (Mecklenburg-Vorpommern); § 6 Abs. 1 Nr. 1 BezVWG (Hamburg; hier: Bezirksversammlung); § 1 Abs. 1 Nr. 1 WahlG BE (Berlin; hier: Bezirksverordnetenversammlung).

mündigkeit ein, § 1303 BGB.¹⁴ Aus strafprozessualer bzw. jugendstrafrechtlicher Perspektive ist die volljährige Person, die nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, eine „Heranwachsende“ gem. § 1 Abs. 2 JGG, auf die das Jugendstrafrecht unter den Voraussetzungen des § 105 JGG immer noch Anwendung finden kann.¹⁵ Im Kernstrafrecht ist ab dem 18. Lebensjahr der Inzest auch für Abkömmlinge und Geschwister strafbar (§ 173 Abs. 1 und Abs. 3 StGB), außerdem endet der besondere strafrechtliche Schutz Jugendlicher im Sexualstrafrecht (§§ 174, 180, 182 StGB) sowie derjenige im Kontext der Freiheitsdelikte (Entziehung Minderjähriger gem. § 235 StGB und Kinderhandel gem. § 236 StGB). Mit Vollendung des 18. Lebensjahres fallen auch strafprozessuale Privilegierungen Minderjähriger fort, so z.B. das Vereidigungsverbot gem. § 60 Nr. 1 StPO und der besondere Schutz Minderjähriger bei Vernehmungen in der Hauptverhandlung (vgl. §§ 241a, 247, 255a StPO). Zahlreiche Rechte und Pflichten sowie verwaltungsrechtliche Verbote knüpfen an die Vollendung des 18. Lebensjahres an, vor allem bestimmte Betätigungsverbote werden mit Eintritt der Volljährigkeit suspendiert (vgl. noch die Beispiele bei III. sowie die abschließende Liste).

4. *Forever twentyone... oder auch nicht*

Eine weitere Station, die auch im Kernstrafrecht eine Rolle spielen kann, ist das 21. Lebensjahr: Ab dessen Vollendung gilt man auch nicht mehr als Heranwachsender, sodass das Jugendstrafrecht keine Anwendung finden kann. Nicht selten setzen Qualifikationen des Kern- und Nebenstrafrechts (z.B. die unerlaubte Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige) die Vollendung des 21. Lebensjahres voraus, was sich damit erklären lässt, dass es sich oftmals um jugendschützende Vorschriften handelt, weswegen die Strafnorm eine Altersdistanz zwischen Täter und Opfer voraussetzt (vgl. auch § 182 Abs. 3 StGB). Im Zivilrecht endet erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres die Hemmung der Verjährung von Ansprüchen, die aus familiären Gründen oder bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung entstanden sind (§§ 207, 208 BGB). Im Strafrecht tritt dieser Effekt sogar erst mit Vollendung des 30. Lebensjahres ein, vgl. § 78b Nr. 1 StGB. Mit 27 sollen übrigens sanktionsrechtlich keine Weisungen mehr im Rahmen der Bewährungshilfe erfolgen, vgl. § 56d StGB.

III. Altersgrenzen für das Lexikon nützlichen und unnützen Jura-Wissens

Fernab von Must-knows der soeben genannten Lebensjahre, die für eine Klausurbearbeitung Bedeutung haben können, existieren auch weitere, zum Teil versteckte und daher womöglich auch „unbekannte“ gesetzliche Anknüpfungen an ein bestimmtes Alter. Nicht selten wird ein bestimmtes Mindestalter zur Voraussetzung dafür gemacht, eine Handlung vornehmen oder ein Amt bekleiden zu dürfen. Dies legt die Vermutung nahe, dass der Gesetzgeber in dem jeweiligen Kontext vorausgesetztes Wissen oder eine irgendwie geartete

Qualifikation an ein bestimmtes Alter anknüpft (bestimmte Berufe, Teilnahme am Straßenverkehr), ggf. will er bestimmte Personengruppen vor sich selbst oder vor Dritten schützen. Umgekehrt werden allerdings auch Höchstaltersgrenzen normiert, um mögliche Rechte wieder zu versagen.

1. *Ämter und Altersgrenzen*

Zunächst ist an die Bekleidung bestimmter Ämter zu denken, die an ein Mindestalter anknüpfen. Wer Bundespräsident werden will, muss sich bis zur Vollendung seines 40. Lebensjahres gedulden (Art. 54 Abs. 1 S. 2 GG). Das klingt auf den ersten Blick vernünftig, erstaunt aber vor dem Hintergrund, dass es für das Amt des Bundeskanzlers keine unmittelbare Altersbeschränkung gibt, sondern nur infolge der Notwendigkeit des passiven Wahlrechts (Art. 38 Abs. 2 GG) die Altersbeschränkung ab 18 Jahren greift.¹⁶ Das 40. Lebensjahr muss man ebenfalls erreichen, um als Richterin oder Richter am Bundesverfassungsgericht ernannt werden zu können (§ 3 BVerfGG). Etwas jünger, nämlich bereits mit 35 Jahren, darf man als Bundesrichter tätig werden (am BGH, BAG, BFH, BVerwG und BSG). Bei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern gelten je nach Instanz unterschiedliche Altersstufen: Das Mindestalter für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter am Arbeits- oder Sozialgericht beträgt 25 Jahre (§ 21 ArbGG, § 16 SGG). Selbiges gilt für das Mindestalter des Schöffen, wobei dies nur als Sollvorschrift normiert ist (§ 33 GVG). Beim Landesarbeitsgericht müssen die ehrenamtlichen Richter das 30. Lebensjahr vollendet haben; beim Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht und Bundesgerichtshof gilt wiederum die Grenze von 35 Jahren, vgl. §§ 42, 43 ArbGG, §§ 38, 47 BSG, § 125 Abs. 2 GVG, § 15 Abs. 3 VwGO). Auch Rechtsanwälte sind von der Voraussetzung des Mindestalters von 35 Jahren betroffen, wenn es um die Bestellung als Rechtsanwalt beim BGH (Zivilsachen) geht (§§ 166, 173 BRAO).

Parallel hierzu sieht der Gesetzgeber auch Höchstaltersgrenzen vor. Eine Einstellung als Notar ist ab 60 Jahren nicht mehr möglich (§ 5 Abs. 4 BNotO). Diese Altersgrenze betrifft wohlgerneht nur die erstmalige Bewerbung, die Höchstaltersgrenze liegt bei 70 Jahren (§ 48a BNotO). Das Höchstalter des Schöffen liegt auch bei 70 Jahren (Sollvorschrift, § 33 GVG). Bei 67 Jahren liegt die Regelaltersgrenze der Beamtinnen (§ 51 BBG) und Richterinnen (§ 48 DRiG) auf Lebenszeit. Ein Jahr später, mit 68 Jahren, ist auch am Bundesverfassungsgericht Schluss (§ 4 Abs. 1, 3 BVerfGG). Auch das Soldatengesetz ist, abhängig vom Dienstgrad, partiell von diversen Altersgrenzen betroffen (§ 45 SoldatenG).

2. *Altersgrenzen im Straßenverkehr*

Mit § 828 Abs. 2 BGB wurde bereits eine klausurrelevante Altersgrenze im Straßenverkehr genannt. Daneben dürften jedem, vor allem auch Laien, die „Führerscheingrenzen“ (beim unbegleiteten Fahren das 18. Lebensjahr, beim begleiteten Fahren mit dem PKW bereits mit Erreichen des 17. Lebens-

¹⁴ *Siede*, in: Grüneberg (Fn. 5), § 1303 Rn. 1.

¹⁵ *Ostendorf*, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 11. Aufl. 2021, § 1 Rn. 6, § 105 Rn. 5.

¹⁶ Allerdings waren bisher trotzdem alle Bundeskanzler bei Amtsantritt sogar älter als 50 Jahre.

jahres) bekannt sein, vgl. auch § 48a FeV. Daneben gibt es allerdings auch weniger geläufige Altersgrenzen im Straßenverkehr: So dürfen Kinder mit dem Fahrrad ausschließlich auf dem Gehweg fahren, solange sie noch nicht acht Jahre alt sind.¹⁷ Kinder von acht bis zehn Jahren dürfen sowohl den Geh- als auch Radweg benutzen. Ab zehn Jahren müssen sie auf den Radweg oder auf die Fahrbahn übergehen, vgl. § 2 Abs. 5 StVO.

Mit 12 Jahren entfällt die Kindersitzpflicht (§ 21 StVO). Ab 15 Jahren kann die Fahrberechtigung für Mofas erworben werden (§ 5 FeV i.V.m. § 10 Abs. 3 FeV), ab 16 Jahren besteht die Möglichkeit, den Führerschein der Klassen A1, AM, L, T zu erwerben (§ 10 Abs. 1 FeV). Etwas überraschen mag der Umstand, dass man für bestimmte Berechtigungen im Straßenverkehr sogar älter als 18 Jahre alt sein muss: Das Mindestalter für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bei Krankenkraftwagen beträgt 19 Jahre, das Mindestalter für alle anderen Fahrgastbeförderungen sogar 21 Jahre (§ 48 Abs. 4 Nr. 2 FeV). Das Mindestalter für Triebfahrzeugführer beträgt 20 Jahre (§ 48 Abs. 1 EBO). Ab 21 Jahren besteht die Möglichkeit zum Erwerb der Führerscheinklassen C, CE, D1, D1E, D, DE (§ 10 Abs. 1 FeV). Zudem liegt ab 21 Jahren auch keine Ordnungswidrigkeit bei bloß leicht alkoholierter Fahrt vor (darunter drohen bereits bei 0,01 Promille 250 € Geldbuße, vgl. § 24c StVG). Auch die Möglichkeit des Erhalts der Fahrerlaubnis ist an die Vollendung des 21. Lebensjahres geknüpft (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FahrIG). Diesbezüglich sei darauf aufmerksam gemacht, dass der Erhalt der Fahrerlaubnis erst ab dem Erreichen des 25. Lebensjahres möglich ist (§ 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FahrIG). Interessant ist auch, dass der Motorradführerschein – Führerscheinklasse A – ohne Vorbesitz der Klassen A1 und A2 erst ab 24 Jahren möglich ist (§ 10 Abs. 1 FeV).

3. Familie und Soziales

Zahlreiche Altersgrenzen finden sich auch im Bereich „Familie und Soziales“, weil staatliche Unterstützung einerseits, verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten andererseits, mit der Eigenverantwortlichkeit der Mitglieder der Rechtsgemeinschaft korrespondieren. Viele Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Erziehung eines Kindes stehen, knüpfen insoweit an unterschiedliche Alters- und Monatsstufen, bspw. das Kinder- und Elterngeld: Ab dem 14. Monat endet das Basiselterngeld (§ 4 Abs. 1 S. 3 BEEG), ab dem 32. Monat das Elterngeld Plus (§ 4 Abs. 1 S. 4 BEEG). Ab dem dritten Lebensjahr des Kindes besteht für die Eltern keine Elternzeit mehr bzw. nur noch beschränkt (§ 15 Abs. 2 BEEG). Mit dem Erreichen des ersten Lebensjahres entsteht ein Anspruch auf einen Kinderkrippenplatz (§ 24 SGB VIII), ab dem dritten Lebensjahr ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Im Namensrecht hat die Vollendung des fünften Lebensjahres ein Mitbestimmungsrecht (in Form der Anschlussklärung) bei Namensänderungen zur Folge, §§ 1617a, 1617c

¹⁷ Vgl. aber § 2 Abs. 5 S. 2 StVO: „Ist ein baulich von der Fahrbahn getrennter Radweg vorhanden, so dürfen abweichend von Satz 1 Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr auch diesen Radweg benutzen.“

Abs. 3 BGB. Mit dem sechsten Lebensjahr beginnt (standardmäßig in den Landesgesetzen) die Schulpflicht.¹⁸ Das zwölfte Lebensjahr ist nur aus dem Blickwinkel des Passrechts von Interesse, da hieran die maximale Geltungsdauer des Kinderreisepasses geknüpft ist (§ 5 Abs. 2 PassG). Kinder über 13 Jahre können in geringem Umfang und in bestimmten Bereichen beschäftigt werden (§ 2 KindArbSchuV).

Etwas mehr passiert mit Vollendung des 14. Lebensjahres: Zum einen kann ein Führungszeugnis beantragt werden (§ 30 BZRG), ferner eigens über Namensänderungen entschieden (§§ 1617a–1618, 1757 BGB, Art. 10, Art. 47 EGBGB), gegen eine Sorgerechtsübertragung widersprochen (§ 1671 Abs. 2 BGB) und die Einwilligung in die eigene Adoption erteilt oder Widerspruch dagegen erhoben werden (§§ 1746, 1762 BGB). Ab dem 15. Lebensjahr endet dann auch das grundsätzliche Beschäftigungsverbot (§ 5 JArbSchG). Mit 17 Jahren besteht die Möglichkeit der vorsorglichen Bestellung eines Betreuers und Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1908a BGB). Mit 18 Jahren enden die arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen für Jugendliche (§§ 2, 7 ff. JArbSchG). Ab diesem Alter besteht auch ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen (§ 18 Abs. 4 SGB VIII).

Auch in dieser Kategorie bestehen daneben auch nach dem 18. Lebensjahr weitere Altersgrenzen, die nicht jedem Juristen (und schon gar nicht dem Laien) bekannt sein dürften und ohne nähere Kenntnisse zuweilen auch beliebig anmuten könnten. So sind bspw. ab dem 22. Lebensjahr Aufwendungen für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung sowie für deren Applikation grundsätzlich nicht beihilfefähig (§ 43a Abs. 2 S. 1 BBhV). Mit 23 Jahren erhöht sich der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 55 SGB XI), während mit 25 Jahren das Höchstalter für Kindergeld erreicht ist (§ 2 Abs. 2 BKGG).¹⁹ Das 25. Lebensjahr ist auch das Mindestalter eines Ehegatten bei der Annahme als Kind (Adoption) von Ehepaaren (§§ 1741, 1743 BGB). Mit 27 Jahren ist das Höchstalter erreicht bei dem ein Anspruch auf Waisenrente besteht (§ 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB VI). Ausbildungsförderung nach dem BAföG ist ab dem 30. Lebensjahr für die meisten Studiengänge, für Master- und Magisterstudium erst ab dem 35. Lebensjahr, ausgeschlossen (§ 10 Abs. 3 BAföG; das Bundeskabinett hat unlängst einen Gesetzesentwurf zur Änderung des BAföG beschlossen, das u.a. auch eine Erhöhung der Altersgrenze auf 45 Jahre vorsieht²⁰). Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ab dem 47. Lebensjahr ein Anspruch auf große Witwen-/Witwerrente (§ 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI). Mit 48 Jahren endet die Geltung der Aufbewahrungspflicht der Patientenakte für den Behandelnden bei Eingriffen in innere oder äußere Geschlechtsmerkmale im Kindesalter (§ 1631e Abs. 6 BGB).²¹

¹⁸ Vgl. etwa §§ 1 ff. Schulpflichtgesetz Saarland; Art. 35 ff. BayEUG; §§ 72 ff. Schulgesetz BW.

¹⁹ Zuweilen sind gerade Studierende mit einer längeren Regelstudienzeit davon stärker betroffen als diejenigen mit einer kurzen Regelstudienzeit.

²⁰ Vgl. BR-Drs. 160/22.

²¹ Die Anknüpfung an das Geburtsdatum des Kindes ermög-

Unter bestimmten Voraussetzungen, verknüpft mit dem Mindestalter des 50. Lebensjahres, besteht eine Rente für Bergleute. Ab dem 58. Lebensjahr besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen (§ 428 Abs. 1 S. 1 SGB III). Ab dem 60. Lebensjahr besteht ein Ablehnungsrecht bei angeordneter Vormundschaft (§ 1786 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

4. Hobbies und Freizeit

Zahlreiche Freizeitaktivitäten und Hobbies sind auch an die Überschreitung einer bestimmten Altersgrenze geknüpft. Spontan werden einem hierzu die Restriktionen im Hinblick auf den Erwerb von Alkohol oder den Besuch von Gaststätten und Ähnliches für Minderjährige einfallen (vgl. im Folgenden); doch gehen die Differenzierungen – wie Filmkenner bereits von den FSK-Grenzen wissen – früher los. Ab dem sechsten Lebensjahr ist ein Besuch von Filmveranstaltungen bis 20 Uhr, ab dem 14. Lebensjahr bis 22 Uhr möglich (§ 11 JuSchG). Auch waffenrechtliche Regelungen unterhalb der Schwelle der Volljährigkeit existieren. Ab dem zwölften Lebensjahr ist es in Schießstätten erlaubt, unter Aufsicht des Sorgeberechtigten mit Druckluft- und Federdruckwaffen zu schießen (§ 27 Abs. 3 Nr. 1 WaffG). Ab dem 14. Lebensjahr ist der Umgang mit Waffen und Munition unter Aufsicht eines weisungsbefugten Waffenberechtigten im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erlaubt (§ 3 Abs. 1 WaffG).

Wirbeltiere dürfen nur an Personen ab 16 Jahren ohne die Einwilligung der Erziehungsberechtigten abgegeben werden (§ 11c TierSchG). Erst ab dem 16. Lebensjahr ist auch der Aufenthalt in Gaststätten, Tanz- und Filmveranstaltungen bis 24 Uhr möglich (§§ 4, 5 JuSchG). Mit 16 endet auch das Abgabeverbot von Alkohol (außer Branntwein, hierfür muss man bereits 18 sein, § 9 JuSchG). 18 muss man übrigens auch für den Erwerb von Tabakwaren und das Rauchen in der Öffentlichkeit (§ 10 JuSchG) sein. Erst ab 18 ist auch der Zutritt zu Solarien erlaubt (§ 4 NiSG). Zudem endet die „Party“ mit 18 nicht schon ab 24 Uhr, sondern darf auch danach noch weitergehen, §§ 4, 5, 11 JuSchG. Auch das Abgabeverbot von jugendgefährdenden Trägermedien endet (§ 15 JuSchG). Zudem darf man sich ab 18 auch in Spielhallen aufhalten und an Glücksspielen teilnehmen (§ 6 JuSchG), schließlich wird Volljährigen auch der Umgang mit Waffen oder Munition gestattet (§ 2 Abs. 1 WaffG); für die waffenrechtliche Erlaubnis ist das 18. Lebensjahr zwingende Voraussetzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 WaffG). Freilich handelt es sich um Feststellungen, die eher in umgekehrter Richtung interessant dahingehend sind, dass Minderjährigen diese Handlungen untersagt sind bzw. die Ermöglichung dieser Handlungen für Minderjährige durch Erwachsene strafbewehrt ist bzw. als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

licht allen Betroffenen im Erwachsenenalter den gleichen Zeitraum für die Erlangung dieser Informationen, unabhängig davon, ob der Eingriff im Säuglings- oder etwa Pubertätsalter durchgeführt wurde, und erleichtert auch den Behandelnden die Handhabung der verlängerten Aufbewahrungsfrist (BT-Drs. 19/24686, S. 34).

Das Waffenrecht kennt übrigens auch Regelungen, die an das 21. Lebensjahr anknüpfen. Ab dem 21. Lebensjahr ist der Erwerb und Besitz von – bestimmten – Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens erlaubt (§ 14 Abs. 1 S. 1 WaffG). Ab dem 25. Lebensjahr ist die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige Eignung für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe nicht mehr erforderlich (§ 6 Abs. 3 WaffG).

5. Sonstiges

In einem letzten Abschnitt seien noch weitere Altersgrenzen genannt, die sich nicht unmittelbar einer der genannten Kategorien zuordnen lassen: Ab dem 14. Lebensjahr kann der Organ- und Gewebespende widersprochen, ab dem 16. Lebensjahr kann hierzu eine Einwilligung abgegeben werden (§ 2 Abs. 1a TPG). Ab dem 16. Lebensjahr beginnt auch die Pflicht zum Besitz eines Personalausweises oder anderen Passes (§ 1 PAuswG). Ab dem 18. Lebensjahr beginnt die allgemeine Wehrpflicht, die aber bis zum Spannungs- und Verteidigungsfall suspendiert ist (§ 2 WpflG, vgl. auch Art. 12a GG). Mit 45 Jahren endet die Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 WpflG), es sei denn, es liegt ein Spannungs- oder Verteidigungsfall vor, dann endet die Wehrpflicht mit 60 Jahren (§ 3 Abs. 5 WpflG). Mit 45 Jahren tritt auch regelmäßig das Höchstalter für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ein. Auch für das Erreichen des 80. Lebensjahres sieht das Gesetz Regelungen vor. Die Wartezeit für die Todeserklärung Verschollener ab dem letzten Lebenszeichen verringert sich von zehn Jahren auf fünf Jahre (§ 3 Abs. 1 VerschG). Auch der Todeszeitpunkt eines Verschollenen wird ab dem 80. Lebensjahr zum Ablauf des dritten (statt fünften) Jahres nach dem letzten Lebenszeichen festgestellt, wenn keine anderen Anhaltspunkte vorhanden sind (§ 9 Abs. 3 lit. a VerschG).

IV. Fazit

Der Beitrag war versucht, die zahlreichen Altersgrenzen, die über das gesamte Recht verstreut sind, zu sammeln, um diese sodann zunächst nach Klausurrelevanz und schließlich nach bestimmten Bereichen des Zusammenlebens zu ordnen. Dabei hat sich herauskristallisiert, dass die Anzahl ausbildungsrelevanter Vorschriften zu Altersgrenzen überschaubar bleibt, aber jenseits des Pflichtstoffs in zahlreichen Nebengesetzen weitere, zum Teil vielleicht auch überraschende Altersgrenzen existieren, deren Kenntnis jenseits des Jurastudiums sicherlich nicht schaden kann.

Anhang: Tabellarischer Überblick zu den Altersgrenzen im Recht geordnet nach Lebensalter

vor Zeugung	§ 2101 BGB: Möglichkeit der Einsetzung einer noch nicht gezeugten Person als Nacherbe
Zeugung	§ 1923 BGB: Erbberechtigung § 844 Abs. 2 S. 2 BGB: Schadensersatzanspruch des noch nicht Geborenen bei Tötung potenzieller Unterhaltsverpflichteter
Nidation	§§ 218 ff. StGB: Schutz des Embryos beginnt
12. Schwangerschaftswoche	§ 218a Abs. 1, Abs. 3 StGB: Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs
22. Schwangerschaftswoche	§ 218a Abs. 4 StGB: Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs, wenn nach Beratung von einem Arzt vorgenommen
Einsetzen der Eröffnungswehen; bei Kaiserschnitt der die Eröffnungsperiode ersetzende ärztliche Eingriff entscheidend	§§ 211 ff. StGB: Lebensschutz
Vollendung der Geburt	§ 1 BGB: Rechtsfähigkeit (aber geschäfts- und deliktsunfähig bis zum siebten Lebensjahr) § 1631 BGB: Anspruch auf Pflege und (gewaltfreie) Erziehung § 24 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 SGB VIII: potenzieller Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (bis zum Schuleintritt mit Differenzierungen) Erste FSK-Stufe
6 Monate	§ 1631d Abs. 2 BGB: Beschneidung nur (noch) durch Arzt und nicht mehr durch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen, die dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind
1 Jahr	§ 24 SGB VIII: Anspruch auf Kinderkrippenplatz
14 Monate	§ 4 Abs. 1 S. 3 BEEG: Ende des Basiselterngelds
32 Monate	§ 4 Abs. 1 S. 4 BEEG: Ende Elterngeld Plus
3 Jahre	§ 15 Abs. 2 BEEG: Keine Elternzeit mehr für die Eltern bzw. nur noch beschränkt § 24 SGB VIII: Anspruch auf Kindergartenplatz
5 Jahre	§§ 1617a, 1617c Mitbestimmung (Anschlussklärung) bei Namensänderungen
6 Jahre	Zweite FSK-Stufe (Standardmäßiger) Beginn der Schulpflicht nach Landesgesetzen § 11 JuSchG: Besuch von Filmveranstaltungen bis 20 Uhr
7 Jahre	§§ 104, 106 BGB: Beschränkte Geschäftsfähigkeit §§ 828 Abs. 1, Abs. 2 BGB: Eingeschränkte Deliktsfähigkeit (aber nicht im Straßenverkehr)
8 Jahre	§ 2 Abs. 5 StVO: Bis 10 darf man mit dem Fahrrad auf Gehwegen fahren
10 Jahre	§ 828 Abs. 2: Eingeschränkte Deliktsfähigkeit (auch im Straßenverkehr)
12 Jahre	§ 5 RelKERzG: Kein Wechsel der Religion gegen den Willen des Kindes § 27 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 5 WaffG: Erlaubnis in Schießstätten mit Druckluft- und Federdruckwaffen unter Aufsicht des Sorgeberechtigten zu schießen; Schießen mit Jagdwaffen in der Ausbildung zum Jäger § 21 StVO: Kindersitzpflicht entfällt § 5 Abs. 2 PassG: Maximale Geltungsdauer des Kinderreisepasses
13 Jahre	§ 2 KindArbSchuV: Beschäftigung von Kindern in geringem Umfang „(1) Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen nur beschäftigt werden“
14 Jahre	§ 19 StGB: Eintritt der Strafmündigkeit § 1 Abs. 2 JGG: Jugendlicher i.S.d. JGG § 176 StGB: Ab 14 kein Kind mehr im Sinne der Sexualdelikte § 39 BZRG: Anspruch auf Erteilung eines Führungszeugnisses §§ 1617a bis 1618, 1757 BGB, Art. 10, 47 EGBGB: Eigene Entscheidung über Namensänderung § 1671 Abs. 2 BGB: Widerspruch gegen Sorgerechtsübertragung §§ 1746, 1762 BGB: Einwilligung in eigene Adoption und Widerspruch dagegen § 5 RelKERzG: Volle Religionsmündigkeit § 2 Abs. 1a TPG: Widerspruch gegen Organspende § 11 JuSchG: Besuch von Filmveranstaltungen bis 22 Uhr § 3 Abs. 1 WaffG: Umgang mit Waffen und Munition unter Aufsicht eines weisungsbefugten

	Waffenberechtigten im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses
15 Jahre	<p>§ 5 JArbSchG: Ende des allgemeinen Beschäftigungsverbot § 5 FeV i.V.m. § 10 Abs. 3 FeV: Fahrberechtigung für Mofas Allgemeine Schulpflicht in Deutschland gilt nicht mehr</p>
16 Jahre	<p>§ 2229 Abs. 1 BGB: Testierfähigkeit § 72 Abs. 2 JGG: Untersuchungshaft nicht mehr nur unter den nochmals verschärften Voraussetzungen möglich § 2 Abs. 1a TPG: Einwilligung bei Organspende § 171 StGB: Kein strafrechtlicher Schutz mehr bei Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht § 11c TierSchG: Abgabe von Wirbeltieren erlaubt § 1 PAuswG: Pflicht zum Besitz eines Personalausweises oder anderen Passes Aktives Kommunalwahlrecht in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg und Thüringen Aktives Kommunalwahl- und Bürgerschaftswahlrecht (Landtag) im Land Bremen, Brandenburg und in Hamburg §§ 4, 5 JuSchG: Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanz- und Filmveranstaltungen bis 24 Uhr § 9 JuSchG: Ende des Abgabeverbotes von Alkohol (außer Branntwein) Altersgrenze bei Medien (FSK und USK) § 10 Abs. 1 FeV: Führerscheinerwerb Klasse A1, AM, L, T §§ 174, 182, 180 StGB: teilweise Ende des strafrechtlichen Schutzes vor sexuellem Missbrauch Schutzbefohlener (§ 174 StGB) sowie von Jugendlichen (§ 182 StGB) und vor der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB); teilweise aber Schutz bis zum vollendeten 18. Lebensjahr</p>
17 Jahre	<p>§ 1908a BGB: Möglichkeit der vorsorglichen Bestellung eines Betreuers und Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts § 48a FeV: Begleitetes Fahren mit Pkw</p>
18 Jahre	<p>§ 2 BGB: Volljährigkeit §§ 1 Abs. 2, 105 JGG: Heranwachsender i.S.d. JGG, ggf. Anwendung jugendstrafrechtlicher Vorschriften § 1901a Abs. 1 BGB: Fähigkeit, Patientenverfügungen wirksam zu errichten Aktives und passives Wahlrecht zum Bundestag (Art. 38 GG) sowie zu den Landtagen, Kommunalvertretungen, zur Wahl des Europäischen Parlamentes sowie zum Betriebsrat oder Personalrat §§ 2, 7 ff. JArbSchG: Ende der arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen für Jugendliche Altersgrenze bei Medien (FSK und USK); Ende des Abgabeverbotes von jugendgefährdenden Trägermedien (§ 15 JuSchG) Führerscheinerwerb Klasse A2, B, BE, C1, C1E, C, CE; Wegfall der Beschränkungen für Klasse T (§ 10 Abs. 1 FeV) → Strafbarkeitsrisiko nach § 21 StVG entfällt § 2 Abs. 1 WaffG: Umgang mit Waffen oder Munition § 4 Abs. 1 WaffG: Waffenrechtliche Erlaubnisse § 9 JuSchG: Ende des Abgabeverbotes von Branntwein § 10 JuSchG: Ende des Abgabeverbotes von Tabakwaren und Rauchen in der Öffentlichkeit §§ 4, 5, 11 JuSchG: Zutritt zu Gaststätten, Diskotheken und Filmveranstaltungen nach 24 Uhr §§ 7, 8 JuSchG: Zutritt zu Jugendgefährdenden Veranstaltungen und Betrieben sowie Aufenthalt an Jugendgefährdenden Orten § 6 JuSchG: Anwesenheit in Spielhallen und Teilnahme an Glücksspielen Zutritt zu Spielbanken (in Baden-Württemberg und Bayern erst ab Vollendung des 21. Lebensjahres) § 4 NiSG: Zutritt zu Solarien § 173 Abs. 1 und Abs. 3 StGB: Inzeststrafbarkeit für Abkömmlinge und Geschwister ab 18 § 60 Nr. 1 StPO: Ab 18 kein Vereidigungsverbot mehr §§ 241a, 247, 255a StPO: Keine Einschränkungen bei Vernehmungen in der Hauptverhandlung § 1303 BGB: Ehemündigkeit § 1 WpflG: Allgemeine Wehrpflicht, aber suspendiert bis zum Spannungs- und Verteidigungsfall (§ 2 WpflG, vgl. auch Art. 12a GG) § 18 Abs. 4 SGB VIII: Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen</p>

	Ende des strafrechtlichen Schutzes vor sexuellem Missbrauch Schutzbefohlener (§ 174 StGB) sowie von Jugendlichen (§ 182 StGB) und vor der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB); teilweise endet der Schutz schon mit dem vollendeten 16. Lebensjahr Ende des strafrechtlichen Schutzes vor Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB) und Kinderhandel (§ 236 StGB)
19 Jahre	§ 48 Abs. 4 Nr. 2 FeV: Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bei Krankenkraftwagen
20 Jahre	§ 48 Abs. 1 EBO: Mindestalter für Triebfahrzeugführer
21 Jahre	§§ 207, 208 BGB: Aufhebung der Hemmung der Verjährung aus familiären Gründen/bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung § 1 Abs. 2 JGG: Keine Anwendung des JGG mehr möglich § 182 Abs. 3 StGB: Sexueller Missbrauch bei Sex mit Personen unter 16 Jahren § 14 Abs. 1 S. 1 WaffG: Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens § 24c StVG (e contrario): keine Ordnungswidrigkeit mehr bei bloß alkoholisierter Fahrt (0,01 Promille → 250 €) § 10 Abs. 1 FeV: Führerschein Klassen C, CE, D1, D1E, D, DE § 48 Abs. 4 Nr. 2 FeV: Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FahrIG: Möglichkeit des Erhalts der Fahrlehrererlaubnis
22 Jahre	§ 43a Abs. 2 S. 1 Bundesbeihilfeverordnung: Aufwendungen für ärztlich verordnete Mittel nicht mehr beihilfefähig
23 Jahre	§ 55 SGB XI: Erhöhung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Pflegeversicherung § 10 Abs. 2 SGB V: Das Höchstalter bei Arbeitslosigkeit berechtigt zu sein, in der Familienversicherung zu bleiben
24 Jahre	§ 10 Abs. 1 FeV: Führerscheinklasse A (Motorradführerschein; ohne Vorbesitz der Klassen A1 und A2)
25 Jahre	§ 1741, 1743 BGB: Mindestalter der Annahme als Kind von Ehepaaren eines Ehegatten § 6 Abs. 3 WaffG: Vorlage ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe nicht mehr erforderlich § 21 ArbGG, § 16 SGG: Mindestalter für Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter am ArbG/SG § 33 GVG: Mindestalter Schöffen (Sollvorschrift) § 2 Kastrationsgesetz: Voraussetzung für wirksame Kastration § 2 Abs. 2 BKG: Höchstalter für Kindergeld § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FahrIG: Möglichkeit des Erhalts der Fahrschülerlaubnis
26 Jahre	§ 100 BPersVG: Das Höchstalter, um zur Jugend- und Auszubildendenvertretung im öffentlichen Dienst des Bundes gewählt zu werden
27 Jahre	§ 56d StGB: Regelmäßig keine Weisungen im Rahmen der Bewährungshilfe mehr § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB VI: Ende der Waisenrente unter bestimmten Voraussetzungen (sonst nur bis 18)
30 Jahre	§ 78b Nr. 1 StGB: Ende des Ruhens der Verjährung bei Sexualstraftaten § 10 Abs. 3 BAföG: Regelmäßig Ausschluss ab 30 für die meisten Studiengänge, für Master- und Magisterstudium erst ab 35 ausgeschlossen § 38 Landkreisordnung Baden-Württemberg: Wählbarkeit als Landrat in Baden-Württemberg §§ 37 ArbGG, § 35 SGG: Ehrenamtliche Richter am LAG (+ 5 Jahre Erfahrung am ArbG), oder LSG; § 109 GVG bei Kammer für Handelssachen
35 Jahre	§§ 42, 43 ArbGG, §§ 38, 47 BSG, § 125 Abs. 2 GVG, § 15 Abs. 3 VwGO, § 35 Abs. 2 FGO: Mindestalter Bundesrichter am BAG, BSG, FGH, BVerwG, auch ehrenamtliche Richter am BAG, BSG, BGH §§ 166, 173 BRAO: Vorschlagsliste für Zulassung/Bestellung als RA beim BGH (Zivilsachen) § 14 Abs. 1 WBeauftrG: Wählbarkeit zum Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages
40 Jahre	§ 3 BVerfGG: Mindestalter Richter am BVerfG Art. 54 GG: Mindestalter Bundespräsident
41 Jahre	§ 45 Abs. 2 Nr. 6 SoldatG: Altersgrenze für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden
45 Jahre	§ 3 Abs. 3, Abs. 5 WpflG: Ende der Wehrpflicht (es sei denn, Spannungs- und Verteidigungsfall) Regelmäßig Höchstalter für Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit
47 Jahre	§ 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI: Anspruch auf große Witwen/Witwerrente

48 Jahre	§ 1631e Abs. 6 BGB: Geltung der Aufbewahrungspflicht der Patientenakte für den Behandelnden bei Eingriffen in innere oder äußere Geschlechtsmerkmale im Kindesalter
50 Jahre	§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI: Rente für Bergleute
55 Jahre	§ 2 AlterstzG: Beginn der Altersteilzeit
56 Jahre	§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SoldatenG: Altersgrenze für Hauptleute, Oberleutnante und Leutnante
58 Jahre	§ 428 Abs. 1 S. 1 SGB III: Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen
59 Jahre	§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SoldatenG: Altersgrenze für Majore und Stabshauptleute
60 Jahre	§ 1786 Abs. 1 Nr. 2 BGB: Ablehnungsrecht bei angeordneter Vormundschaft § 5 Abs. 4 BNotO: Keine Einstellung als Notar mehr möglich
61 Jahre	§ 45 SoldatenG Abs. 2 Nr. 2: Altersgrenze für Oberstleutnante
62 Jahre	§ 45 SoldatenG: Allgemeine Altersgrenze für Berufssoldaten Ruhestandsalter für Polizeibeamte in einigen Bundesländern, z.B. NRW (§ 115 Landesbeamten-gesetz NRW)
65 Jahre	§ 35 Nr. 6 GVG: Ablehnungsrecht, als Schöffe berufen zu werden Höchstalter für die Wahl als Bürgermeister oder Landrat in einigen Bundesländern
67 Jahre	§ 51 BBG: Regelaltersgrenze Beamtinnen auf Lebenszeit § 48 DRiG: Regelaltersgrenze Richterinnen auf Lebenszeit
68 Jahre	§ 4 Abs. 1, Abs. 3 BVerfGG: Altersgrenze für Amt als Bundesverfassungsrichter
70 Jahre	§ 48a BNotO: Höchstaltersgrenze für Notare § 33 GVG: Höchstalter Schöffe (Sollvorschrift)
80 Jahre	§ 3 Abs. 1 VerschG: Wartezeit von lediglich fünf (statt zehn) Jahren für die Todeserklärung Verschollener ab dem letzten Lebenszeichen § 9 Abs. 3 lit. a VerschG: Feststellung des Todeszeitpunkts eines Verschollenen zum Ablauf des dritten (statt fünften) Jahrs nach dem letzten Lebenszeichen, wenn keine anderen Anhaltspunkte vorhanden sind
110 Jahre	§§ 53, 43, 61 StVG: Löschung der Daten in Fahrerlaubnisregistern/beim Kraftfahrzeugbundesamt